

Wendeweche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, ist ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsentrichtung erfolgt

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	
Jede Marke muß entwertet werden.			
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

			
	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

Sämtliche Marken sind bei Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark zu entwerthen. Arbeitgeber und Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwertungstag in Kissen, z. B. 15. 3. 06, angegeben wird. Die Unterlassung der Entwertung von Marken, welche vom Versicherten statt des Arbeitgebers eingelebt werden, hat auch den Verlust des Erstattungsanspruchs zur Folge (§§ 144 und 145 Abs. 2).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind	in Lohnklasse	I	II	III	IV	V
Dauer beschuinigter Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen				
vom		bis einschließlich		vom		bis einschließlich



(Ort und Datum): _____
Aufrechnungsstelle: _____

Marken für die entsprechende Zahl von Wochen; dabei sind die selber, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe zu bekleben.